

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 572/09 B

L 13 R 169/09 WA (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 11 R 223/07 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Februar 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen
vom 17. November 2009 Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts
zu bewilligen und einen Notanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeich-
neten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstat-
ten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 8.7.2009 - L 13 R 179/08 - hatte das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint, da der Kläger nach dem Ergebnis der medizinischen Beweisaufnahme noch in der Lage sei, mindestens sechs Stunden täglich körperlich leichte bis mittelschwere Arbeiten und geistig einfache bis mittelschwere Arbeiten zu verrichten. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hatte das Bundessozialgericht (BSG) mit Beschluss vom 8.10.2009 - B 5 R 444/09 B - als unzulässig verworfen. Daraufhin hat der Kläger sinngemäß eine Wiederaufnahmeklage gegen das Urteil vom 8.7.2009 - L 13 R 179/08 - erhoben, mit der er geltend gemacht hat, das Urteil enthalte eklatante Rechtsfehler, weil es auf unrichtigen, überbewerteten Gutachten beruhe. Das LSG hat die Wiederaufnahmeklage mit Beschluss vom 17.11.2009, dem Kläger zugestellt am 26.11.2009, als unzulässig verworfen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger durch seine Prozessbevollmächtigten Beschwerde beim BSG eingelegt. Außerdem hat er persönlich für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts oder die Beiordnung eines Notanwalts beantragt. Die Prozessbevollmächtigten des Klägers haben das Mandat niedergelegt, ohne die Beschwerde zu begründen.
- 3 Der Prozesskostenhilfeantrag unter Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe nur dann bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Insoweit lässt der Senat dahinstehen, ob die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Berufungsgerichts (vgl. §§ 160, 160a SGG) Erfolg haben könnte. Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist bei der Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Nichtzulassungsbeschwerde nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist Prozesskostenhilfe auch dann zu versagen, wenn der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will. Die Prozesskostenhilfe hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen, welche im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können und die daher ein vernünftiger Rechtsuchender nicht auf eigene Kosten führen würde (vgl. BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2).
- 5 Die Wiederaufnahmeklage des Klägers hat keine Erfolgsaussicht. Gemäß § 179 Abs 1 SGG iVm § 578 Abs 1 ZPO kann die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Endurteil geschlossenen Verfahrens durch Nichtigkeitsklage oder Restitutionsklage erfolgen. Die Nichtigkeitsklage gemäß § 579 Abs 1 ZPO ist zulässig bei schwersten Verstößen gegen das Prozess-



recht. Derartige Gründe hat der Kläger nicht geltend gemacht. Sie sind nach Prüfung der Akten für den Senat auch nicht ersichtlich. Mit dem Vorbringen, das LSG habe seiner Entscheidung überbewertete unrichtige Gutachten zu Grunde gelegt, beruft sich der Kläger sinngemäß auf den Restitutionsgrund des § 580 Nr 3 ZPO. Nach dieser Vorschrift findet die Restitutionsklage statt, wenn bei einem Zeugnis oder Gutachten, auf welches das Urteil gegründet ist, der Zeuge oder Sachverständige sich einer strafbaren Verletzung der Wahrheitspflicht schuldig gemacht hat. Gemäß § 581 Abs 1 ZPO findet die Restitutionsklage insoweit allerdings nur statt, wenn wegen der Straftat eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann. Anhaltspunkte dafür, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind, liegen nicht vor und sind vom Kläger auch nicht behauptet.

- 6 Der Antrag des Klägers auf Beiordnung eines Notanwalts ist ebenfalls abzulehnen.
- 7 Soweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, hat das Prozessgericht gemäß § 202 SGG iVm § 78b Abs 1 ZPO einer Partei auf ihren Antrag einen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung ihrer Rechte beizuordnen, wenn sie einen zu ihrer Vertretung bereiten Rechtsanwalt nicht findet und die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint. Erforderlich ist insoweit, dass die Partei trotz zumutbarer Anstrengungen einen zu ihrer Vertretung bereiten Rechtsanwalt nicht gefunden hat. Dieser Anforderung ist nicht genügt, wenn die Mandatsübernahme an fehlender Honorarsicherung scheitert (*Vollkommer in Zöller, ZPO 28. Aufl 2010, § 78b RdNr 4 mwN*). Letzteres ist hier jedoch der Fall. Der Kläger selbst hat mit Schreiben vom 29.1.2010 darauf hingewiesen, dass jedes Bemühen zur Auffindung einer anwaltlichen Vertretung an fehlenden liquiden Mitteln gescheitert sei.
- 8 Die eingelegte Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (*vgl § 73 Abs 4 SGG*) innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Monaten (*§ 160a Abs 2 Satz 1 SGG*), die für den Kläger am 26.1.2010 endete, begründet worden ist.
- 9 Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (*§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG*).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

